

Elisabethstraße 64 c/o Stadtteilgenossenschaft Gaarden eG, 24143 Kiel

tel +49 (0)431 363574

mobil +49 (0)178 401 63 18

E-Mail [info@neue-arbeit-kiel.de](mailto:info@neue-arbeit-kiel.de) / home [www.neue-arbeit-kiel.de](http://www.neue-arbeit-kiel.de)

---

## **Beitrags- und Gebührenordnung vom 05.07.2010 geändert MV 23.11.2021**

Grundlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind die §§ 4 und 12 Vereinssatzung

### **1. Beitragsordnung**

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.

### **2. Beiträge**

#### **2.1. Ordentliche Mitglieder\*Innen**

- |    |   |                           |
|----|---|---------------------------|
| a) | natürliche Personen   | 120,00€ p.a.              |
| b) | juristische Personen  | 180,00€ p.a.              |
| c) | Personen mit geringem<br>Einkommen / Geringverdienende: Grundsicherung, Leistungsempfänger von<br>ALG2, Rentenbezieher usw. (Nachweis erforderlich) | 3,00€ per M./ 36,00€ p.a. |

#### **2.2. Fördermitglieder** 60,00€ p.a.

Die Mitgliedschaft gilt für mindestens ein Jahr. Grundlage ist das Kalenderjahr.

### **3. Zahlungsweise**

Der Jahresbeitrag wird i.d.R. jährlich im Voraus gegen Rechnungsstellung (01. März) entrichtet.

Für natürliche Personen ist eine monatliche Zahlung von 10,00€/3,00€ (bei Ermäßigung) über Bankeinzugsverfahren möglich.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist für alle neu aufzunehmenden Mitglieder verbindlich.

### **4. Zahlungsfristen**

Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach vier Wochen eine kostenfreie Zahlungserinnerung und nach weiteren vier Wochen eine kostenpflichtige Mahnung. Die Mahngebühr beträgt 15,00€. Vier Wochen nach der 2. Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Der Vorstand kann hierzu anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Anwaltskosten und eventuelle Rücklastschriften werden zusätzlich zu den Mahngebühren in Rechnung gestellt.

Beitragsrückstände die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen, sind Grund für den Ausschluss aus dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt auch nach dem Ausschluss aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen.